

Prüfungsteilnehmer-Nummer:

IHK

Bundeseinheitliche Fortbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Vermögensversicherungen für private und gewerbliche Kunden
– Schaden- und Leistungsmanagement

Datum: 26. April 2023

Bearbeitungszeit: 75 Minuten

Anzahl Aufgaben: 4

Seiten: 5

Bevor Sie mit der Prüfung beginnen, prüfen Sie bitte die Prüfungsunterlagen. Wenn die Prüfungsunterlagen nicht vollständig sind, informieren Sie bitte die Aufsicht.

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Bearbeitungshinweise gut durch:

- Alle erlaubten Hilfsmittel wurden Ihnen mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgabenteil sowie ein Heft für Ihre Lösungen.
- Sie können maximal 100 Punkte erreichen.
- Verwenden Sie je Aufgabe bitte eine neue Lösungsseite.
- Wenn Sie die Lösung einer Aufgabe auf eine Anlage schreiben sollen, wird Ihnen dies in der Aufgabe mitgeteilt.
- Stellen Sie Ihre Lösungs- und Rechenvorgänge nachvollziehbar im Lösungsteil dar. Reicht der Platz nicht aus, verwenden Sie bitte das Konzeptpapier. Weisen Sie auf die Fortsetzung hin und kennzeichnen Sie diese.
- Eine nicht lesbare Prüfungsarbeit wird mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet. Die Konsequenzen entnehmen Sie bitte der Prüfungsordnung.
- Es gibt Aufgaben, die eine exakte Anzahl an Antworten vorgeben. Es werden nur die ersten Antworten gewertet. Was über die exakte Anzahl hinausgeht, wird gestrichen.
- Geben Sie alle Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen am Ende der Prüfung ab.
- Aufgrund der besseren Lesbarkeit bevorzugen wir in diesen Texten die männliche Form. Mit diesem vereinfachten Ausdruck sind selbstverständlich alle Geschlechter gemeint.

Ausgangssituation zu allen Aufgaben

Der Sportverein FC 1955 hat für seine diversen Sportabteilungen einen großen Fuhrpark. Die Profimannschaft hat für alle 30 Vertragsspieler und das Trainerteam 45 Pkws geleast. Für die einzelnen Jugendmannschaften sind Omnibusse im Einsatz.

Der gesamte Verein hat 120 Festangestellte inkl. dem Vorstand. Von den 9.000 Mitgliedern sind 600 aktiv. Der Jahresumsatz aus Mitgliedsbeiträgen wird mit 1.300.000 € angegeben. Das gemietete Vereinsheim mit Gastro hat Platz für 150 Gäste.

Aufgabe 3

Der Sportwart Herr Kaiser holt regelmäßig am Wochenende mit seinem privaten Pkw einige Spielerinnen und Spieler der Jugendmannschaft von ihren Fußballspielen ab.

Er schildert Ihnen folgenden Schadenfall:

Am letzten Samstag – auf dem Weg zum Fußballplatz – begleitete ihn seine 14-jährige Tochter, die sich auf den Rücksitz seines Pkws setzte.

Auf dem Parkplatz des Sportvereins stellte er das Fahrzeug ordnungsgemäß ab, ließ allerdings den Fahrzeugschlüssel stecken. Er stieg aus, um die Mannschaft einzusammeln.

Die Tochter verblieb im Pkw. Nach kurzer Zeit wurde ihr langweilig und sie schaltete das Autoradio ein. Dazu beugte sie sich nach vorn und betätigte den Fahrzeugschlüssel, um die Stromversorgung einzuschalten. Dabei drehte sie den Schlüssel zu weit, sodass das Fahrzeug gestartet wurde und einen Satz nach vorn machte, wodurch der in unmittelbarer Nähe abgestellte Pkw des Herrn Maier beschädigt wurde. Die Vollkaskoversicherung des Herrn Maier regulierte den Schaden ordnungsgemäß, nimmt jetzt aber die Tochter von Herrn Kaiser in Regress.

Er fragt nun, ob über seine bei der Proximus Versicherung AG bestehende Familien-Privathaftpflichtversicherung Deckung besteht.

a Mögliche Punktzahl: 10

Stellen Sie das Abgrenzungskriterium zwischen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und der Privathaftpflichtversicherung dar.

b Mögliche Punktzahl: 15

Prüfen Sie, ob die Privathaftpflichtversicherung der Familie Kaiser Deckung gewähren muss.

Begründen Sie Ihre Entscheidung.

Lösungshinweise Aufgabe 3

[VO: § 5 Absatz 5 Nr. 1]

a Mögliche Punktzahl: 10

Nach der sogenannten „Kleinen Benzinklausel“ ist in der Privathaftpflichtversicherung nicht versichert die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden (Ziff. 7.14 S. 314 Prox IV).

b Mögliche Punktzahl: 15

Die Tochter ist in der bestehenden Privathaftpflicht noch mitversichert.

Versicherungsschutz über die Privathaftpflichtversicherung besteht nach der sogenannten „Kleinen Benzinklausel“ dann nicht, wenn die Tochter als Führerin des Fahrzeugs anzusehen ist und die entstandenen Schäden im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs stehen. Maßgebend für die Abgrenzung ist, ob es sich um typische, vom Gebrauch des Fahrzeugs selbst und unmittelbar ausgehende Gefahren handelt. Schäden, die ihre überwiegende Ursache nicht im Gebrauch des Fahrzeugs selbst haben, sondern mit diesem nur in einem rein äußeren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang stehen, werden dagegen von der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht erfasst, sondern unterfallen der Privathaftpflichtversicherung.

Vorliegend fehlt es an einem Gebrauch des Pkws durch die Tochter des Antragstellers als dessen Führerin. Sie hat nicht etwa den Zündschlüssel des Fahrzeugs umgedreht, um den Motor zu starten, mit dem Pkw zu fahren oder sonst die Motorkraft in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeugs zu nutzen. Die Tochter wollte hier vielmehr durch das lediglich teilweise Umdrehen des Zündschlüssels nur die Batterie des Fahrzeugs als Energiequelle in Gang setzen, um hierdurch die Inbetriebnahme des Autoradios zu ermöglichen. Diese bloße Nutzung der Batterie als Energiequelle für einen Zweck, der mit dem Betrieb eines Kfz in keinerlei innerem Zusammenhang steht, stellt indessen keinen Gebrauch eines Fahrzeugs im Sinne der Ausschlussklausel dar. Es handelt sich vielmehr um einen bloß losen, rein äußerlichen Zusammenhang mit dem eigentlichen Zweck des Pkws als Fortbewegungsmittel.

Dass die Tochter des Antragstellers dann versehentlich den Zündschlüssel zu weit drehte, hierdurch den Motor startete und der Pkw sich von selbst in Bewegung setzte, stellt lediglich die unwillkürliche und nicht mehr zumindest vom natürlichen Vorsatz der Tochter des

Antragstellers herbeigeführte Folge ihres Verhaltens dar, welches dann die Grundlage des zum Schadenersatz führenden Ereignisses darstellte.

Die Privathaftpflichtversicherung muss für den Fall Deckung gewähren.

Aufgabe 4

Der Vertragsspieler des Sportvereins FC 1955 Herr Nolte kollidierte mit einem vom Verein geleasteten und auf diesen zugelassenen Pkw an einer Kreuzung bei Dunkelheit mit einer minderjährigen Radfahrerin, die ohne Fahrlicht fuhr und sich zudem auf dem Gehweg bewegte.

Weil Herr Nolte es eilig hatte und dem Kind nichts passiert ist, notierte er sich lediglich deren Name und Rufnummer. Am nächsten Tag meldete sich Herr Nolte telefonisch bei den Eltern der Minderjährigen, um die Schadenersatzansprüche des Vereins (Schäden am Kotflügel des Vereinsfahrzeugs) geltend zu machen. Über die Reaktion des Vaters der Minderjährigen ist Herr Nolte dann mehr als erstaunt: Der Vater habe über seine Anwälte eine Strafanzeige wegen Unfallflucht und fahrlässiger Körperverletzung gegen Nolte gestellt. Außerdem verlangt er ein hohes Schmerzensgeld für seine Tochter.

Der Sportverein FC 1955 hat eine Verkehrs-Rechtsschutz bei der Proximus Rechtsschutz Versicherung AG.

a Mögliche Punktzahl: 15

Prüfen Sie den Versicherungsschutz hinsichtlich der eigenen und der fremden Schadenersatzansprüche sowie zur Verteidigung in dem Strafverfahren.

b Mögliche Punktzahl: 10

Der Verein lässt den beschädigten Pkw reparieren – es kommt zum Rechtsstreit mit der Werkstatt wegen neuer Mängel an dem Fahrzeug, die angeblich durch unsachgemäße Reparaturarbeiten entstanden sind. Der Verein verlangt von der Werkstatt einen Betrag in Höhe von 2.000 €. Außergerichtlich einigen sich die Parteien darauf, dass der Verein 1.500 € bekommt, dafür aber die Anwaltskosten beider Parteien (hier 561 €) trägt.

Prüfen Sie den Versicherungsschutz und die Höhe einer etwaigen Leistung der Rechtsschutzversicherung.

Lösungshinweise Aufgabe 4

[VO: § 5 Absatz 5 Nr. 1]

a Mögliche Punktzahl: 15

- Der Verein – nicht der Vertragsspieler – ist als Halter eines auf ihn zugelassenen Pkws versichert. Die in der Verkehrs-Rechtsschutz enthaltene Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“ versichert die Kosten zur Durchsetzung der eigenen Schadenersatzansprüche an dem Kotflügel des Vereins-Pkws.
- Die genannte Leistungsart versichert jedoch nicht die Abwehr von Schadenersatzansprüchen, die gegen den Verein als Halter oder den Vertragsspieler als Fahrer geltend gemacht werden.
- Die in dem Produkt enthaltene Leistungsart „Straf-Rechtsschutz“ gewährt Herrn Nolte als berechtigtem Fahrer eines versicherten Fahrzeugs Versicherungsschutz zur Verteidigung gegen den Vorwurf, ein verkehrsrechtliches Vergehen (hier Unfallflucht und fahrlässige Körperverletzung) begangen zu haben. Der Versicherungsschutz würde nur dann (rückwirkend) entfallen, wenn der Inhaber wegen vorsätzlicher Begehung verurteilt werden würde.

b Mögliche Punktzahl: 10

Die hier einschlägige Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ gewährt dem Verein Versicherungsschutz. Die Rechtsschutzversicherung übernimmt bei einer gütlichen Einigung nur die Kosten, die dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen (3.3.2 ARB2012). Hier bekommt der Verein nur 1.500 € der ursprünglich verlangten 2.000 € durchgesetzt, verliert also zu einem Viertel. Dann trägt die Rechtsschutzversicherung auch nur ein Viertel der angefallenen Kosten in Höhe von 561 € – hier also 140,25 €.

Hinweis für den Korrektor: Die Angabe der Fundstelle ist nicht erforderlich.